



II-1934 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Zl. 39.624-PrM/72

858 / A.B.

zu 866 / J.

Frä. am 18. Dez. 1972

12. Dezember 1972

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Herrn Anton BENYA
 1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER, Dr. ERMACORA, HUBER und Genossen haben am 25. Oktober 1972 unter der Nr. 866/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Auszahlung von Bezugsvorschüssen an Bundesbedienstete gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Am 5. Juli 1972 richteten die unterzeichneten Abgeordneten bereits eine diesbezügliche Anfrage (517/J) an den Herrn Bundeskanzler. Die Antwort (696/AB) vom 6. September 1972 führte u.a. aus:

"Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt entspricht insoweit den Tatsachen, als das Bundesministerium für Finanzen, dem bei der Gewährung bestimmter Bezugsvorschüsse ein Zustimmungsrecht zukommt, nur dann eine positive Stellungnahme abgibt, wenn Vorschüsse für Wohnzwecke Bediensteten flüssiggemacht werden sollen, die nachweisen können, daß sie Eigentümer, Miteigentümer, Genossenschaftsanteilseigentümer oder Hauptmieter des instandzusetzenden Objektes sind; es muß also ein Rechtsverhältnis über das Wohnrecht zugunsten des Vorschußwerbers begründet sein."

Durch diese vom Bundesministerium für Finanzen geübte Praxis soll gewährleistet werden, daß der erbetene Vorschuß ausschließlich dem Bediensteten und nicht

- 2 -

dritten Personen zugute kommt. Es soll dadurch verhindert werden, daß Bedienstete mit Hilfe eines Vorschusses Investitionen in oder an Objekten vornehmen, für welche sie nur ein vorläufiges oder ein vorübergehendes oder überhaupt kein Wohnrecht (z.B. Untermiete, oder Prekarium) haben.

Im Hinblick auf die große Zahl von Bediensteten, die sich um die Bewilligung eines Vorschusses für Wohnzwecke zur Beschaffung einer Wohnung bewerben und die verhältnismäßig geringen, für die Gewährung von Vorschüssen zur Verfügung stehenden Kreditmittel, muß im Interesse der finanziell leistungsschwächeren Bundesbediensteten bei der Vergabe von Vorschüssen ein strenger Maßstab angelegt werden."

Da die Erklärung, die bisher geübte Praxis auch weiterhin als zweckmäßig aufrecht zu erhalten, nicht hingenommen werden kann, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

Kann die von den Zentralstellen des Bundes bisher geübte Auslegung nicht dahingehend modifiziert werden, daß die Ehegattin bzw. der Ehegatte (die Anfragebeantwortung stellt diese "dritten Personen" ohne Unterschied gleich) von den geltenden strengen Maßstäben bei der Vergabe von Bezugsvorschüssen ausgenommen werden können?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Nach eingehender Prüfung der Sachlage ist das zur Mitwirkung bei der Erledigung derartiger Anträge berufene Bundesministerium für Finanzen zur Ansicht gelangt, daß in Zukunft - abweichend von der bisher geübten Praxis - auch Vorschüsse für Wohnzwecke für die Instandsetzung zum Um- oder Ausbau eines Objektes, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Genossenschaftsanteilseigentümer, Hauptmieter nicht der Vorschußwerber oder die Vorschußwerberin,

- 3 -

sondern dessen Ehegatte ist, gewährt werden könnten. Voraussetzung hiefür ist, daß das betreffende Objekt dem Vorschußwerber und seiner Familie (der Vorschußwerberin und ihrer Familie) als ständiger Wohnsitz dient beziehungsweise nach Vornahme der erforderlichen Investitionen als solcher dienen wird und der Bedienstete (die Bedienstete) die sonstigen zur Erlangung eines Vorschusses für Wohnzwecke geforderten Voraussetzungen erfüllt. Die Verwendung des Vorschusses zum Erwerb, zur Reparatur usw. einer Zweitwohnung (eines Sommerhauses u.ä.) wird allerdings weiterhin als nicht vertretbar erachtet.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß ein Vorschuß für Wohnzwecke einem Bediensteten nur einmal bis zur jeweils (zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens) gültigen Höchstgrenze gewährt werden kann. Bei Verlust des Benützungsrechtes an dem mit Hilfe des Vorschusses erworbenen oder instandgesetzten Objekt, aus welchen Gründen immer, wird eine Bewilligung eines neuerlichen Vorschusses für Wohnzwecke nicht mehr in Betracht kommen.

Kerz